

Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 07.03.2023 folgende

Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz

beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren (Eintrittspreise und sonstige Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

(1) 1. a)	Einzelkarte für Erwachsene ab 18 Jahren	4,00 €
	b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren	1,50 €
2. a)	Zehnerkarte für Erwachsene ab 18 Jahren	32,00 €
	b) Zehnerkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren	12,00 €
3. a)	Saisonkarte für Erwachsene ab 18 Jahren	75,00 €
	b) Saisonkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren	30,00 €

Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre werden keine Eintrittspreise erhoben.

4. Familienkarte (nur für Einwohner der Gemeinde Elz)

je Elternteil	44,00 €
für das 1. und 2. Kind je jedes weitere Kind frei („Kind“: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sowie Schüler und Studenten ab 18 Jahre)	14,00 €

5. Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beziehen, erhalten kostenlose Saisonkarten. Ein entsprechender Bescheid ist vorzulegen.

6. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstage.

Zehnerkarten sind übertragbar.

Saisonkarten sind nicht übertragbar; sie haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name, Vorname, Wohnort und die Straße des Karteninhabers mit Kugelschreiber oder einem anderen, nicht wasserlöslichen Stift eingetragen sind. Saisonkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Missbräuchliche Benutzung der Karten hat ihre Einziehung zur Folge.

7. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger und wehrpflichtige Soldaten zahlen für Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise den für „Jugendliche“ geltenden Eintrittspreis.“
8. Eintrittspreise für Schüler bei Gruppen von 15 Personen bis 13.00 Uhr mit Aufsichtsperson betragen 0,25 € pro Person.
9. Für kinderreiche Familien wird vom dritten Kind ab eine 50 %ige Ermäßigung für Saisonkarten gewährt, und zwar für Kinder und Jugendliche.
10. Die Familienkarten sind bei der Gemeindekasse zu lösen.

(2) Die sonstigen Gebühren betragen

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Gebühr für Schließfach | 1,00 €/Tag je Schließfach |
| 2. Leihgebühr Liegestuhl | 2,00 €/Tag je Liegestuhl |
| 3. Kautions Liegestuhl | 10,00 €/Tag je Liegestuhl |

Die Kautions nach Nr. 3 wird erstattet, wenn der Liegestuhl in ordnungsgemäßem Zustand zurückgebracht wird. Im Zweifel entscheidet das Badpersonal.

(3) Bei Sonderveranstaltungen haben die festgesetzten Preise keine Gültigkeit

§ 3

1. Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 sind vor der Benutzung durch Lösen von Eintrittskarten zu zahlen.
2. Die sonstigen Gebühren nach § 2 Absatz 2 sind bei der Inanspruchnahme zu entrichten.

§ 4

Wer im Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des doppelten Eintrittspreises gemäß § 2 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 19.12.2005 sowie deren Änderungssatzungen vom 14.12.2009 (1. Änderung), 05.03.2005 (2. Änderung) und 17.12.2019 (3. Änderung) außer Kraft.

Elz, den 07.03.2023
Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Elz, den 07.03.2023
Der Gemeindevorstand



Kaiser, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 07.03.2023 beschlossene

**Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades
der Gemeinde Elz**

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 11 vom 16.03.2023 bekannt gemacht.

Elz, den 16.03.2023

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)
Bürgermeister